

Vorlage-Nr.: **1050-2012/DaDi** vom 30.08.2012

Aktenzeichen: 424-002

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

EB - Erste Kreisbeigeordnete

Beteiligungen: *II/4 - Rechtsamt*

L - Landrat

L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Produkt: **1.06.03.01 Jugendsozialarbeit, Erz. KiJu. Schutz**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Förderung der Fachstelle der Diakonie Fachstelle Jugendberufshilfe**

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage beigefügten Vertrages zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Diakonischen Werk Darmstadt-Dieburg über den Betrieb und die Finanzierung der Fachstelle Jugendberufshilfe (Beratungsstelle) in Darmstadt und Groß-Umstadt sowie der ebenfalls beigefügten Leistungsvereinbarung wird zugestimmt.

Begründung:

Das Diakonische Werk Darmstadt-Dieburg betreibt seit 1984 in Groß-Umstadt eine „Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene“. Hilfe und Unterstützung in dieser Fachstelle erhalten junge Menschen unter 27 Jahren aus dem Ostteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Als Zielgruppe sind definiert:

- Jugendliche im Übergang Schule-Beruf mit besonderen Problemen
- Schulabbrecher
- Abbrecher anderer Maßnahmen
- Ausbildungsabbrecher
- Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Jugendliche mit körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen
- Jugendliche aus einem wenig förderlichen sozialen Umfeld
- Jugendliche mit anderen besonderen Problemen

Es handelt sich um ein Angebot der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII. Hiernach soll „jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die u. a. ihre berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich somit um eine Sollvorschrift. Der Kreis hat entsprechende Angebote vorzuhalten, die Annahme des Angebotes der Jugendberufshilfe wiederum liegt in Händen derjenigen Personen, also der Zielgruppe, denen das Angebot gemacht wird.

Die Verpflichtung des Kreises zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe ergibt sich aus § 74 SGB VIII.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg existierten in der Vergangenheit zwei Fachstellen Jugendberufshilfe, für den Westkreis betrieben durch das Bildungswerk der hessischen Wirtschaft, für den Ostkreis betrieben durch das Diakonische Werk. Im Zuge der Einführung des SGB II erfolgte eine Neuausrichtung der Jugendberufshilfe im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Förderung der beiden Beratungsstellen wurde beendet mit der Konsequenz, dass das Bildungswerk der hessischen Wirtschaft im Westkreis sein Angebot nicht mehr aufrechterhielt. Das Diakonische Werk sicherte durch den Einsatz eigener Mittel den Weiterbestand seiner Beratungsstelle. Vorgetragen wurde, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs der Beratungsstelle ohne öffentliche Zuschüsse aufgrund der gegebenen finanziellen Situation im Diakonischen Werk allerdings nicht mehr möglich ist.

Bei der Zielgruppe der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII handelt es sich, wie bereits erwähnt wurde, um junge Menschen, die **in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind**. Diese Zielgruppe wird von den Fördermöglichkeiten des SGB II nicht erfasst. Auf die Verpflichtung des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers, dieses Leistungssegment des SGB VIII vorzuhalten, wird sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene regelhaft hingewiesen.

Der Verwaltung des Jugendamtes wurde durch Beschluss vom 27.03.2012/Vorlage 0703-2012/DaDi weiter der Auftrag erteilt, mit dem Diakonischen Werk in Verhandlungen einzutreten, mit dem Ziel, der Schaffung einer zweiten Beratungsstelle.

Um sicherzustellen, dass die Angebote des Diakonischen Werkes Darmstadt-Dieburg dauerhaft für die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verfügung stehen und um Planungssicherheit zu schaffen, sowohl auf Seite des Trägers als auch des Landkreises

Darmstadt-Dieburg, ist der Abschluss dieses Vertrages geboten. Gleichzeitig war die Qualität der Arbeit in einer Leistungsvereinbarung festzuhalten. Hierdurch ist es möglich, in differenzierte Evaluierungsprozesse einzutreten und tatsächlich auch zu prüfen, ob Leistungsversprechen in der versprochenen Qualität auch eingelöst wurden.

Die notwendigen Mittel stehen unter Produkt 1.06.03.01.03 für das Jahr 2012 haushaltsrechtlich zur Verfügung und sind in den Folgejahren entsprechend zu etatisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt:
Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2012	2013	2014
Sachkonto:	25.000,00 EUR	50.000,00 EUR	50.000,00 EUR
Erträge	2012	2013	2014
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Anlage:

- Vertrag zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Diakonischen Werk Darmstadt-Dieburg
- Leistungsvereinbarung